

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 3-2019

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 27. August 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.700 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 900 Euro.

Beteiligte

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 1998 börsennotiert, seit Januar 2003 zum geregelten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16. Dezember 2002) und gelten seit dem 01. November 2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, 1693 - BörsG -) - als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Der Beteiligten wurden bereits durch Beschlüsse des Sanktionsausschusses der FWB vom 22. Januar 2010 (E 9-2009) bzw. 07. Februar 2011 (E 12-2010) bzw. 29. November 2012 (E 3-2012) bzw. 12. September 2016 (E 6-2016) und 20. Juli 2017 (E 8-2017) wegen Verstößen gegen die Zulassungsfolgeflichten Ordnungsgelder in Höhe von 13.050 € bzw. 27.730 € bzw. 26.250 € bzw. 7.000 € bzw. 8.750 € auferlegt.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2018 (JFB 2018) in der deutschen und der englischen Sprache am 21. Juni 2019 über die Exchange Reporting System – Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Am 23. Mai 2019 teilte der CEO der Beteiligten in einem Telefongespräch mit, dass sich die Übermittlung des JFB 2018 wegen der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Lage voraussichtlich bis Ende Mai 2019 verzögern werde.

Unter dem 15. Juli 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den (JFB 2018) in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.700 Euro zu belegen.

Am 16. Juli 2019 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Mit Schreiben vom 13. August 2019 verweist die Beteiligte darauf, dass sie seit vielen Jahren wirtschaftlich angeschlagen und auf der Suche nach Investoren sei. Erst im Juni 2019 habe Klarheit über die für die Fortführung des Unternehmens erforderlichen Darlehen bestanden. Der Jahresabschluss 2018 habe daher erst in der Bilanzsitzung vom 19. Juni 2019 durch den Aufsichtsrat festgestellt werden können.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes sei die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu berücksichtigen. Ferner bittet die Beteiligte um die Einräumung einer Ratenzahlung.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 3. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2018 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1 und 2 Börsenordnung (Stand: 4. Dezember 2017, 31. Januar, 11. Juni, 19. September und 3. Dezember 2018) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2018 bis zum 30. April 2019 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den vollständigen JFB 2018 in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 21. Juni 2019 und damit um mehr als 7 Wochen verspätet übermittelt.

Nach § 50 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO bzw. § 48 Abs. 1 BörsO bzw. § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 37v Abs. 2 und Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I., 2708 –WpHG a.F.) bzw. nach der insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 114 Abs. 2 und 3 bzw. § 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl I., 3202) geänderten Fassung - WpHG n. F. - erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der

Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl.L 182/19) ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen.

Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die Beteiligte handelte auch vorsätzlich.

Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. Auflage § 15 Rdn.7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Die Beteiligte traf nämlich die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannt, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlaufesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Der Umstand, dass die Beteiligte in dem fraglichen Zeitraum in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war und die Fortführung des Unternehmens in Frage stand, hat nicht zum Wegfall der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung geführt. Denn weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung

Die Beteiligte traf daher auch unter den hier gegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalls die Pflicht, den fälligen Finanzbericht fristgemäß zu übermitteln. Wenn sich der Vorstand in der Krise dafür entschieden hat, die fällige Finanzberichterstattung bis zur Klärung der weiteren Finanzierung des Unternehmens zurückzustellen, hat er seine Pflicht vorsätzlich nicht erfüllt. Die Beteiligte hätte bei ihrer Entscheidung über die Zurückstellung des JFB auch einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anliegenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter den geschilderten

Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

Die Zulassungsfolgeflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als 7 Wochen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

In Ausübung seines Ermessens hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 8.700 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2018 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als

einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Hinzu kommt, dass der Finanzbericht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nicht fristgemäß vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2018 von 7 Wochen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem nicht unerheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass diese erst durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom 20. Juli 2017 wegen eines gleichartigen Verstoßes mit einem Ordnungsgeld belegt werden musste, was sich sanktionserhöhend auswirkt.

Die früheren Sanktionierungen haben wegen des langen Zeitablaufs zwischen der Sanktionierung und dem neuerlichen Verstoß ihre Warnfunktion verloren.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 1,18 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung liegt mangels Zuweisung nicht in der Zuständigkeit des Sanktionsausschusses. Hierüber hat die Geschäftsführung der Börse als Kostengläubiger und Vollstreckungsbehörde zu entscheiden (§ 32 Abs. 5 Satz 5, Satz 2 BörsVO bzw. § 65 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
